

18 L 1542/09.A



B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gz.: 2009/00730-pe/F,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5389805-423,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Überstellung einer afghanischen Asylbewerberin nach
Griechenland);

hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Knemeyer
als Einzelrichterin
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 14. Oktober 2009

b e s c h l o s s e n :

**Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung
aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der
Antragstellerin nach Griechenland vorläufig auszusetzen. Soweit
bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zuständigen
Ausländerbehörde übergeben wurde, wird der Antragsgegnerin
aufgegeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des
Antragstellers nach Griechenland vorläufig nicht durchgeführt
werden darf.**

**Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das
Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

G r ü n d e :

Der Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung der Antragstellerin nach Griechenland auszusetzen,

ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist zulässig.

Das erkennende Gericht ist für den vorliegenden Antrag gemäß § 123 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO örtlich zuständig, da die Antragstellerin infolge ihrer Inhaftierung in Neuss auch asylverfahrensrechtlich (vgl. §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG) dort ihren Aufenthalt zu nehmen hat. Das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss gehört in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz gemäß § 1 Abs. 2 lit. c AG VwGO NRW zum Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichts.

Der Antragstellerin fehlt für den Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Dem steht nicht entgegen, dass ihr die Überstellung nach Griechenland bislang noch nicht konkret in Aussicht gestellt worden ist. Ihr ist gleichwohl nicht zuzumuten, zunächst die Mitteilung des Termins der Zurückschiebung oder gar die Zustellung eines Bescheides nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzuwarten. Die Antragsgegnerin hat bisher nicht erklärt, von einer Überstellung der Antragstellerin nach Griechenland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (ABl. EU L 50 vom 25. Februar 2003, S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU L 304 vom 14. November 2008, S. 80), - Dublin II-VO - Abstand zu nehmen. Dem Antragsteller ist unter diesen Umständen nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung eines entsprechenden Bescheides abzuwarten. Es ist zu erwarten, dass die Zustellung erst kurz vor der Abschiebung erfolgt, und sodann kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen.

Vgl. Verwaltungsgericht Minden, Beschluss vom 10. September 2009 - 9 L 467/09.A -, NRWE; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 22. Dezember 2008 - 13 L 1993/08.A -.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat, der - wie hier - auf dem Wege des § 27 a AsylVfG ermittelt worden ist, zwar nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden; in verfassungskonformer Auslegung dieses Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes kommt die vorläufige Untersagung der Abschiebung nach § 123 VwGO jedoch dann in Betracht, wenn eine die konkrete Schutzgewährung nach § 60 AufenthG in Zweifel ziehende Sachlage im für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gegeben ist.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung,

Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49,

ist die Vorschrift des § 34a AsylVfG auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in den sicheren Drittstaat, namentlich auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-VO), nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Zurückweisung in den Drittstaat oder in den nach europäischem Recht oder Völkerrecht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer danach dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. Zwar sind an die Darlegung eines solchen Sonderfalles strenge Anforderungen zu stellen, doch ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO in diesen Fällen auch in Ansehung von § 34a AsylVfG nicht generell unzulässig.

Bundesverfassungsgericht, a.a.O., S. 102; ebenso Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Beschluss vom 11. Januar 2008 - 7 G 3911/07.A -, juris; Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 25. April 2008 - 2 L 201/08.GI.A -, juris; Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 23. Juni 2008 - A 3 K 1412/08 -, juris; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 16. Juni 2008 - 6 B 18/08 -, juris; Verwaltungsgerichts des Saarlandes, Beschluss vom 23. Juli 2008 - 2 L 446/08 -, juris; Verwaltungsgericht Weimar, Beschluss vom 24. Juli 2008 - 5 E 20094/08 We -, juris.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden.

So liegt es hier.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragstellerin, der bisherigen Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin II-VO,

vgl. eine Überstellung nach Griechenland (vorläufig) ablehnend: BVerfG, Beschluss vom 8. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris (§ 32 Abs. 1 BVerfGG); EGMR (II. Sektion), Entscheidung vom 11. März 2009 - 12922/09 (Awdesh ./ Belgien); VG Düsseldorf, Beschlüsse vom 28. Juli 2009 - 18 L 1084/09.A -, und vom 22. Dezember 2008 - 13 L 1993/08.A -; VG Minden, Beschlüsse vom 9. Oktober 2009 - 9 L 572/09.A - und vom 10. September 2009 - 9 L 467/09.A -, NRW,

sowie den Auskünften zur Lage von Asylbewerbern in Griechenland,

vgl. die Ausführungen in dem Beschluss des VG Düsseldorf vom 28. Juli 2009 - 18 L 1084/09.A - ,

ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung,

vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938, 2315/93 -, BVerfGE 94, 49 (99 f.),

trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-VO zuständigen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften - hier Griechenland - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung - hier nach Griechenland - entgegenstehen.

Vgl. zu dieser Prüfung im Rahmen der Verfassungsbeschwerde mit Blick auf § 34a Abs. 2 AsylVfG: BVerfG, Beschluss vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris.

Die Erfolgsaussichten eines diese Prüfung umfassenden Hauptsacheverfahrens sind weder offensichtlich zu verneinen, noch zu bejahen. Denn die Prüfung erfordert die Beantwortung tatsächlich und rechtlich komplexer Fragen, die im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich ist.

Zur Problematik der Bestimmung sicherer Drittstaaten: BVerfG, Beschluss vom 08. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -, juris.

Bleibe der Antragstellerin der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, obsiege sie aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits eingetretenen Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Bereits die Erreichbarkeit der Antragstellerin in Griechenland für die Durchführung des Hauptsacheverfahrens wäre nicht sichergestellt, sollte, was ernst zu nehmende Quellen stützen, ihr in Griechenland eine Registrierung faktisch unmöglich sein und ihr die Obdachlosigkeit drohen. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin im Falle ihrer Überstellung nach Griechenland schwerwiegende Nachteile erleiden würde. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, der Antragstellerin der Erfolg in der Hauptsache aber versagt bliebe, wiegen dagegen weniger schwer.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Knemeyer

Ausgefertigt

Kölsche

Verwaltungsgerichtlichebeschäftigte(r)
 (z. B. Grundbuchamt) der Geschäftsstelle

